

an Abstinenztagen Fleischspeisen verabreichen, ob sie liberale Zeitungen auflegen dürfen, wir wollten uns aber auf die factisch vorgelegte Frage beschränken.

St. Florian.

Prof. Josef Weiß.

VI. (Ist man zum Schadenersatz verpflichtet, wenn man von dem Nächsten einen Schaden nicht abgewendet hat?) Florian lässt auf seinem Grunde eine tiefe Grube graben, um daraus Sand zu gewinnen. Er weiß zwar, dass ein gewisser Andreas öfters zur Nachtszeit diesen Weg passiere und doch unterlässt er es, ihn auf die Sandgrube aufmerksam zu machen und zur Vorsicht zu mahnen. Richtig geht Andreas wieder einmal des Nachts diesen Weg und, auf die Gefahr nicht achtend, fällt er in die Sandgrube und bricht sich dabei den Fuß, wodurch er zwei bis drei Monate arbeitsunfähig wird. Es entsteht nun die Frage: Hat Florian dem Andreas in diesem Falle Schadenersatz zu leisten oder nicht?

A n t w o r t: Vor Allem heißtt bei der Beschädigung Anderer die Restitution, richtig und genau bezeichnet, **Schadenersatz** (compensatio), welcher aber nur dann einzutreten hat, wenn die schädigende Handlung 1.) ungerecht (contra jus strictum alterius), wenn sie 2.) die wirksame Ursache des Schadens (causa damni efficax) und wenn 3.) entweder eine theologische oder juridische Schuld vorhanden ist. Nur wenn diese drei Bedingungen zusammentreffen, tritt die Pflicht des Schadenersatzes ein; wobei wir aber hier von der juridischen Schuld (quam solummodo leges civiles imputant et cuius judicis sententia rei declaramus) absiehen wollen. Ist also die Handlung von Seite des Handelnden aus einer gerechten Ursache rechtlich und hat er nicht die Absicht,emanden dadurch zu schaden, so verletzt er kein strenges Recht des Anderen, wenn er auch vielleicht den Schaden vorausgesehen hat, nach dem Grundsätze: „Qui jure suo utitur, neminem laedit.“ Er hat somit (ex justitia) nicht Schadenersatz zu leisten, sowie auch z. B. derjenige nicht, der eine seinem Grunde schädliche Quelle ableitet, wenn er auch voraussieht, dass sie seinem Nachbarn Schaden bringen werde; weil die Restitutionspflicht eigentlich nur eintritt bei Verletzung strenger Rechts- und nicht bloßer Liebes-Pflichten, so dassemand zwar schwer sündigen kann, ohne zur Restitution verhalten zu sein, welcher Unterschied zur Vermeidung jeglichen Rigorismus wohl immer genau beachtet werden muss. Anders verhielte sich die Sache, wenn die Ursache der Handlung indifferent wäre und der Betreffende kein strenges Recht dazu hätte. So z. B. würdeemand sündigen gegen die Gerechtigkeit, wenn er ein ihm unschädliches Wasser ableiten und es einem Anderen Schaden

verursachen würde. — Es hängt also die Lösung derartiger Fälle von verschiedenen Umständen ab.

Wie aber, wenn in unserem Falle Florian aus Hass gegen Andreas die Mahnung unterlassen hätte? Im Allgemeinen gilt auch hier die nämliche Lösung; denn entweder hatte er eine gerechte Ursache, die Grube zu graben oder nicht; im letzteren Falle verübt er ein Unrecht gegen den Anderen und ist zur Restitution verpflichtet, im ersten aber nicht; denn die böse Absicht zu schaden ändert daran nichts, weil diese nicht etwas an sich Rechtlisches zum Unrecht stempeln kann. Hat nun aber Florian auch nicht gegen die Gerechtigkeit (um was es sich in dem Falle eigentlich handelt) gesündigt, weil er eine gerechte Ursache hatte, auf seinem Grund und Boden eine Grube zu graben, so sündigte er doch schwer gegen die Liebe (zum Nächsten) durch Unterlassung der Mahnung an Andreas, sich davor in Acht zu nehmen.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Marcellin Jos. Schläger.

VII. (Das Brautprüfungs-Protokoll und das jüngste Wehrgezetz.) Auch das neueste Wehrgezetz ddo. 11. April 1889 bringt wie das erste Wehrgezetz vom 5. December 1868 und die Wehrgezessnovelle vom 2. October 1882 wesentliche Erleichterungen in Betreff der stellungspflichtigen und militärischen Personen. Zum Zwecke der Brautprüfung haben die Pfarrvorsteher sich mit dem Umfange und der Tragweite der diesbezüglichen Bestimmung genau vertraut zu machen, um weder sich noch die Brautleute in Verlegenheit oder gar in Strafe zu versetzen. Es ist bei der Brautprüfung zuerst zu erforschen, ob der Bräutigam dem Civil- oder Militärstande angehört. Wir wollen im Nachstehenden zum Zwecke einer gesetzlichen Amtierung und genauen Protokollführung in möglichster Kürze und Klarheit dem Seelsorger einige praktische Winke vorzeichnen.

A. Eheverbot der stellungspflichtigen Personen:

Gehört der Brautwerber dem Civilstande an, so gilt als oberster Grundsatz der § 50 des jüngsten Wehrgezeses: „Die Berehelichung vor dem Eintritt in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse ist nicht gestattet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung in irgend einer Altersclasse gelöscht oder waffenunfähig erklärt oder in der dritten Altersclasse nicht assentiert worden sind oder die ausnahmsweise Ehebewilligung der Landesbehörde erhalten haben. In die erste Altersclasse gehört derjenige, welcher im Verlaufe des Kalenderjahres zwischen 1. Jänner und 31. December 21 Jahre alt wird, in die zweite, der 22 Jahre, in die dritte, der 23 Jahre alt wird. Also im Jahre 1890 bilden die im Jahre 1869 geborenen